

Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im
Stadtkreis Heidelberg

vom 16. November 1989
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 25. Januar 1990)¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 16. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen gelten die Verpflichtungen nur, soweit auf ihren Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Für Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer sowie von öffentlichen Anlagen gelten die Verpflichtungen nicht.
- (3) Es besteht keine Reinigungspflicht für die Anlieger von Straßen, die von der Stadt Heidelberg gereinigt werden. Diese Straßen sind aufgeführt in dem als Anlage zur Satzung der Stadt Heidelberg über Gehwegreinigungsgebühren geltenden Straßenverzeichnis.

§ 2
Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger i. S. dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straßen, Wege und Plätze) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine in Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (z. B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen,

¹Geändert durch:

Satzung vom 17. Oktober 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 31.10.1991),
Satzung vom 24. Februar 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 03.03.1994),
Satzung vom 21. Dezember 2000 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2000),
Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001).

nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger i. S. dieser Satzung. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Bestreuen durch die Stadt berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Stadt wird dadurch nicht begründet.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch
 - a. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - b. entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m,
 - c. gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen,
 - d. Fuß- und Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehwege.
- (4) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Schneeräumen

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens auf 1,50 Meter der Gehwegbreite zu räumen.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sowie die Straßenbahngleise sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder aufrauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) Beim Räumen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Die Gehwege, die keinen festen Belag haben, sind nur soweit von Schnee und Eis zu befreien, dass ein Abkehren oder Abschieben des Belages vermieden wird.

§ 5

Beseitigen von Schnee- oder Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz, salzhaltigen oder salzähnlichen Stoffen, ist nicht gestattet.
- (3) Auf Gehwegen an Steillagen darf abweichend von Abs. 2 mit einem Gemisch aus Salz und Splitt oder Sand gestreut werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehbarkeit im Sinne des Abs. 1 zu gewährleisten. Der zulässige Salzanteil beträgt höchstens ein Drittel. Das Gemisch darf nicht verwendet werden, wenn Salz in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen kann.
- (4) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 6

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- oder Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21 Uhr.

§ 7

Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwege sind vor allem von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub zu reinigen. Im Einzelnen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs und der öffentlichen Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser zu verhindern, dass sich Staub entwickelt, es sei denn, besondere Umstände wie z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand stehen entgegen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort in die für das betreffende Grundstück aufgestellten Abfallbehälter zu geben. Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in die Straßenrinnen, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 Abs. 1 räumt,
 2. bei Schnee- oder Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 bestreut,
 3. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 7 Abs. 1 reinigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz, § 18 a Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,30 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,64 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg vom 20. Dezember 1979 in der Fassung vom 2. September 1982 außer Kraft.